

Leichenschau

Fragen:

1. Sind niedergelassene Ärzte verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen?
2. Gibt es Verweigerungsrechte zur Durchführung der Leichenschau?
3. In welchem Zeitrahmen ist die Leichenschau durchzuführen?
4. Wann ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen?
5. Was ist bei den Angaben zur Todeszeit zu berücksichtigen, wenn diese nicht eindeutig bestimmbar ist?

Antworten:

zu Frage 1:

Ja. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) ist zur Vornahme der Leichenschau jeder zur Berufsausübung zugelassene Arzt verpflichtet. Jeder approbierte Arzt darf also die Leichenschau durchführen bzw. hat sie auf Verlangen durchzuführen. Dies betrifft damit auch und insbesondere niedergelassene Ärzte (und auch während des Bereitschaftsdienstes). Die Verpflichtung besteht fachgruppenunabhängig.

zu Frage 2:

Nein. Das Thüringer Bestattungsgesetz sieht Verweigerungsrechte nicht vor. Ein im Notfalldienst (Bereitschaftsdienst) oder Rettungsdienst tätiger Arzt kann sich allerdings - etwa aufgrund eines dringenden Folgeinsatzes - auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken, wenn er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt unverzüglich eine vollständige Leichenschau durchführt (§ 5 Abs. 3 ThürBestG).

Ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. In diesem Fall hat er unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau fortsetzt (§ 5 Abs. 4 ThürBestG).

zu Frage 3:

Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen (§ 6 Abs. 1 ThürBestG), d. h. so schnell wie möglich. Wer entgegen § 6 Abs. 1 ThürBestG die Leichenschau nicht unverzüglich durchführt, handelt ordnungswidrig (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 ThürBestG).

zu Frage 4:

Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder lässt sich nicht ausschließen, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um eine unbekanntes Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden; es sei denn, die Veränderungen sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich. Gleiches gilt, wenn sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod ergeben oder sich die Todesart nicht aufklären lässt. Ein im Notfall- oder

Rettungsdienst tätiger Arzt darf sich wegen eines anderen Einsatzes vom Ort der Leichenschau entfernen. Er hat dies und seine bisherigen Feststellungen der Polizei sofort mitzuteilen. Er soll für die Sicherung der Auffindesituation Sorge tragen und sobald als möglich an den Ort der Leichenschau zurückkehren (§ 6 Abs. 4 ThürBestG).

zu Frage 5:

Hierzu heißt es in den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zu den Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau (AWMF-Leitlinien-Register Nr. 054/002) wie folgt:

„Bei den Angaben zur Todeszeit ist Zurückhaltung geboten, eine zu weit gehende Eingrenzung des Todeszeitintervalls allein anhand der Leichenerscheinungen ist zu vermeiden; bei entsprechenden Eintragungen zur Sterbezeit sind relativierende Zusätze wie „etwa“ oder „ungefähr“ oder die Angabe eines Zeitbereiches zu empfehlen. Eine unkritische Übernahme der Angaben Dritter ist zu vermeiden, sie sind durch eigene Untersuchungen zu überprüfen. Der praktisch tätige Arzt sollte zumindest eine Auffindezeit dokumentieren, ggf. mit der Eingrenzung eines Intervalls durch den letzten Lebendkontakt.“

Hinweis:

Auch wenn hierfür keine Spalte in dem Formular des Totenscheins vorgesehen ist, kann - nach Auffassung der Landesärztekammer Thüringen und der KV Thüringen - ein entsprechender Vermerk auf dem Totenschein vorgenommen werden. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist sinnvoll, da dieses als Ordnungsbehörde bezüglich der richtigen Ausstellung von Totenscheinen zuständig ist.